

Stempel- und gebührenfrei

Eingangsstempel der A15

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15-Fachabteilung Energie und Wohnbau

Landhausgasse 7
8010 Graz

* Zutreffendes bitte ankreuzen!

Aus Mitteln des Revitalisierungsfonds können nur Bauwerke gefördert werden, die von historischer oder baukultureller Bedeutung und als erhaltenswert anerkannt sind. Der qualitative Förderungsumfang bezieht sich dabei auf Leistungen die der Erhaltung der historischen Substanz in ihrer Authentizität bzw. der fachlich einwandfreien Rückführung von früher erfolgten Fehlmaßnahmen dienen, wobei nach denkmalpflegerischen Grundsätzen vorzugehen ist. Grundsätzlich ist vor Inangriffnahme der Arbeiten um Förderung anzusuchen, um Fehlmaßnahmen, die eine Förderungsversagung nach sich ziehen würden, zu vermeiden.

Ansuchen um Förderung im Rahmen der Revitalisierung

Gewünschte Förderungsart bitte ankreuzen!

Nicht rückzahlbarer Förderungsbeitrag Förderungsdarlehen (15 Jahre Laufzeit, 0,5% p. a. Verzinsung)

1. FÖRDERUNGSWERBERiN

(Bei juristischen Personen bzw. Vereinen ist unbedingt die Firmenbuch-Nummer bzw. Vereinsregister-Nummer anzugeben und ist außerdem ein Firmenbuchauszug bzw. Vereinsregisterauszug vorzulegen!)

Familienname und Vorname		geboren am
		geboren am
Name der juristischen Person bzw. Name des Vereins		Firmenbuch-Nummer
		Vereinsregister-Nummer
Adresse (Straße, Haus-Nr.)		
Postleitzahl	Ort	
Tagsüber telefonisch erreichbar	E-Mail	

2. BEVOLLMÄCHTIGTE(R)

(nur auszufüllen, wenn die Förderungsabwicklung über eine(n) Bevollmächtigte(n) erfolgt)

Name		
Straße, Haus-Nr.		Telefon
Postleitzahl	Ort	Telefax
E-Mail		

3. RECHTSVERHÄLTNIS ZUM REVITALISIERUNGSOBJEKT

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> LiegenschaftseigentümerIn* | <input type="checkbox"/> MieterIn* |
| <input type="checkbox"/> MiteigentümerIn* | <input type="checkbox"/> Nutzungsberechtigte(r)* |

4. ZUSTIMMUNG DER LIEGENSCHAFTSEIGENTÜMERIN / DES LIEGENSCHAFTS-EIGENTÜMERS / DER MITEIGENTÜMERIN / DES MITEIGENTÜMERS ZU DEN GEPLANTEN REVITALISIERUNGSMASSNAHMEN (nur erforderlich, wenn die FörderungswerberIn/der Förderungswerber nicht alleinige/r LiegenschaftseigentümerIn des zu fördernden Objektes ist/sind)

Name und Anschrift der LiegenschaftseigentümerIn/des Liegenschaftseigentümers/der MiteigentümerIn/des Miteigentümers

Ort und Datum	Unterschrift LiegenschaftseigentümerIn/MiteigentümerIn
---------------	--

5. ANGABEN ZUM REVITALISIERUNGSOBJEKT

Genauere Bezeichnung des Objektes	
Straße, Haus-Nr.	
Postleitzahl	Ort
Politischer Bezirk	Gemeinde
Baualter (ungefähre Entstehungszeit)	

6. DENKMALSCHUTZ

Steht das zu fördernde Objekt unter Denkmalschutz?	<input type="checkbox"/> ja*	<input type="checkbox"/> nein*
--	------------------------------	--------------------------------

7. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN REVITALISIERUNGSMASSNAHMEN

8. DENKMALRELEVANTE GESAMTBAUKOSTEN AUF GRUND DER BEILIEGENDEN KOSTENSCHÄTZUNG/KOSTENVORANSCHLÄGE/ AUSSCHREIBUNGSERGEBNISSE

EUR

9. VORFÖRDERUNG(EN)

Wurde für eine Revitalisierung dieses Objektes bereits eine Förderung gewährt?	<input type="checkbox"/> nein*	<input type="checkbox"/> ja*	Geschäftszahl (GZ) A15-66 oder ABT15EW-66 _____	
	Förderungsart*:	<input type="checkbox"/>	Förderungsbeitrag <input type="checkbox"/>	Förderungsdarlehen
	Förderungshöhe:	EUR	EUR	

10. WEITERE FÖRDERUNGEN

Wird (Wurde) für das zu fördernde Objekt um eine weitere Förderung angesucht bzw. wird (wurde) eine Förderung gewährt (z. B. Bundesdenkmalamt, Gemeinde, Land Steiermark [Bedarfszuweisung, Wohnbauaufförderung, Kulturabteilung], Diözese, usw.)	<input type="checkbox"/> nein*	<input type="checkbox"/> ja*; Förderungsstatus → <input type="checkbox"/> beantragt* <input type="checkbox"/> bewilligt* Förderungsstelle: _____ Förderungsbetrag: € _____ Förderungsart (Darlehen, Zuschuss): _____
---	--------------------------------	--

11. ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG DER FÖRDERUNGSWERBERIN / DES FÖRDERUNGSWERBERS

Ich verpflichte mich (Wir verpflichten uns):

1. dem Förderungsgeber (Land Steiermark) die Durchführung der Revitalisierungsmaßnahmen durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen (insbesondere Originalrechnungen) sowie Zutritt zum geförderten Objekt zu gestatten;
3. unwiderruflich das Einverständnis zur Überprüfung aller mir (uns) zuzurechnenden Baukonten des geförderten Objektes durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
4. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus der Förderungszusicherung rechtswirksam zu überbinden und dem Förderungsgeber alle Änderungen anzuzeigen. Ein schriftliches Ansuchen um Förderungsübertragung ist unverzüglich dem Förderungsgeber zu übermitteln. Eine Übertragung der Förderung ist nur durch schriftliche Zustimmung des Landes möglich;
5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der Förderungszusicherung entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungswerberin/des Förderungswerbers verursacht wurde;
6. dem Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten bei der Förderungswerberin/beim Förderungswerber im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

Dem Förderungsgeber steht auch das Recht zu, bereits ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

- a) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde, bzw. sonst seitens der Förderungswerberin/des Förderungswerbers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden;
- b) die Bedingungen der Förderungszusicherung nicht eingehalten werden.

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart,

- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus der Förderungszusicherung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen der Förderungszusicherung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Förderungszusicherung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt.

Information für den/die VerbraucherIn gemäß § 27 Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz, BGBl. I Nr. 135/2015, für FörderungswerberInnen, die um eine Förderung in Form eines Förderungsdarlehens ansuchen:

Höhe des Zinssatzes, Verzugszinsen und allfällige Kosten des Förderungsdarlehens:

0,5 % Zinsen, 5,5 % Verzugs- bzw. Zinseszinsen, Kontoführungsgebühren derzeit € 5,45/Halbjahr. Der/Die SchuldnerIn verpflichtet sich, das Darlehen rücksichtlich des jeweils aushaftenden Restkapitals mit jährlich 0,5 % halbjährlich im Nachhinein zu verzinsen. Die halbjährlichen Rückzahlungen betragen 0,05132288 % des Darlehensbetrages.

Im Falle einer wesentlichen Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse können vom Land Steiermark die Bedingungen der Förderung geändert werden.

Möglichkeit das Förderungsdarlehen vorzeitig zurückzuzahlen:

Der/Die SchuldnerIn kann die Forderung ohne Kündigung vorzeitig, ganz oder teilweise jederzeit zurückzahlen. Bei teilweiser Rückzahlung verkürzt sich die Laufzeit des Förderungsdarlehens entsprechend.

Information über Eintragung im Grundbuch (Rang, Kosten, Löschung der Forderung):

Zur Sicherstellung der Darlehensforderung und deren Verzinsung ist zugunsten des Landes Steiermark das Pfandrecht für die Darlehensforderung samt Zinsen und Nebengebühren sowie ein Veräußerungsverbot auf der Bauliegenschaft einzuverleiben.

Der/Die SchuldnerIn verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, Steuern, Gebühren und sonstige Auslagen, welche aus der Begründung, dem Bestand, der Befestigung und der Beendigung des gegenständlichen Schuldverhältnisses resultieren, aus Eigenem aufzukommen bzw. dem Gläubiger zu ersetzen, ebenso auch einen aus der zwangsweisen Einbringlichmachung der Forderung des Gläubigers entstehenden Ausfall.

Risiken:

Die Bestimmungen des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 und der hierzu erlassenen Richtlinien sowie die sonstigen Bestimmungen und Auflagen der Zusicherung sind einzuhalten.

Kündigung des Förderungsdarlehens:

Wenn eine der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 vorliegt, wird die Forderung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten gekündigt und vom Eintritt des Kündigungsgrundes an mit jährlich 5 % über dem durch die Österreichische Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst. Kündigungsgründe sind z. B. Zahlungsverzug.

Hinweis auf Rechtsgrundlage der Förderung sowie auf Quelle für weiterführende Information:

Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 samt Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 und Förderungsrichtlinien.

Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerberinnen/Förderungswerber und Förderungsnehmerinnen/Förderungnehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
3. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
 - zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zum dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Im Falle der Gewährung einer Förderung gilt außerdem:

Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

Ort

Datum

Unterschrift(en) FörderungswerberIn bzw. Bevollmächtigte(r)

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- Firmenbuchauszug/Vereinsregisterauszug
- Vertretungsvollmacht (wenn die Förderungsabwicklung über eine/n Bevollmächtigte/n erfolgen soll)
- Fotodokumentation
- Pläne
- Kostenschätzung/Kostenvoranschläge/Ausschreibungsergebnisse
- Bescheid des Bundesdenkmalamtes (wenn das zu fördernde Objekt unter Denkmalschutz steht)
- Grundbuchauszug neuesten Standes (falls die Förderung in Form eines Förderungsdarlehens erfolgen soll)
-
-

Von der Förderungswerberin/Vom Förderungswerber nicht auszufüllen!

<input type="checkbox"/>	Schloss/Burg	<input type="checkbox"/>	Kleindenkmal
<input type="checkbox"/>	Klerikaler Bau (Filialkirche, Dorfkapelle)	<input type="checkbox"/>	Bauernhof/bäuerliches Nebengebäude
<input type="checkbox"/>	Palais/Villa	<input type="checkbox"/>	Technisches Denkmal
<input type="checkbox"/>	Städtisches Objekt	<input type="checkbox"/>	Sonstiges
<input type="checkbox"/>	Wohnhaus	<input type="checkbox"/>	